

6. Febr. 1974

Fleischeinfuhr aus Rhodesien, Beschränkung

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 21. Januar 1974
(Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 28. Januar 1974
(Beilage)
Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 1. Februar 1974
(Kenntnisnahme)
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 1. Februar 1974
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 24. Januar 1974
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

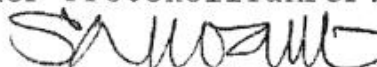
Der Bundesratsbeschluss (3) über die Beschränkung der Einfuhr von Fleisch aus Rhodesien wird genehmigt.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 2 (Rc) zum Vollzug
- EVD 13 (GS 3, HA 5, ALw 5) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- FZD 9 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Ausgeteilt
(Nicht für die Presse)

Bern, den

An den Bundesrat

Fleischeinfuhr aus Rhodesien

1. Im Anschluss an die UNO-Resolution über das Rhodesien-Embargo hat der Bundesrat die Einfuhr von Waren aus Süd-Rhodesien auf den Durchschnitt der Jahre 1964 bis 1966 beschränkt (vgl. BRB vom 17. Dezember 1965 über die Beschränkung der Einfuhr, AS 1965, 1205; BRB Nr. 2 vom 10. Februar 1967 über die Beschränkung der Einfuhr, AS 1967 197; Vf des EVD vom 17. Dezember 1965 über die Beschränkung der Einfuhr, AS 1965, 1207; Vf Nr. 2 vom 15. Februar 1967 über die Beschränkung der Einfuhr, AS 1967, 198). Die einzelnen Importeure erhielten die Einfuhrbewilligungen im Umfang ihrer Importe in diesen Stichjahren.

Für die Einfuhr von Fleisch hatte dies zur Folge, dass eine einzige Firma, die Viehbörse, fast das ganze Gesamtkontingent von 2'176 Tonnen, nämlich 2'070 Tonnen für sich beanspruchen konnte. Der Rest verteilte sich auf drei weitere Unternehmen.

Ende 1971 verlangte die grösste schweizerische Organisation von Fleischimporteuren, die Genossenschaft für Vieh- und Fleischhandel, eine Beteiligung am Rhodesien-Kontingent im Verhältnis ihres Anteils an der gesamten Einfuhr von Fleisch. Das EVD bestimmte darauf hin nach Anhörung der bisherigen Importeure, mit einer Verordnung vom 6. September 1972 über die Beschränkung der Einfuhr (AS 1972, 2470), dass das Rhodesien-Kontingent ab Anfang 1973 nach den Kriterien der Schlachtviehordnung verteilt werde. Die Kompetenz zum Erlass einer solchen Verordnung ergab sich nach Ansicht des EVD daraus, dass die

gleichlautenden Formulierungen in der Departementsverfügung vom 15. Februar 1967 sinnvollerweise nicht als blosser Wiederholungen des Bundesratsbeschlusses vom 10. Februar 1967 anzusehen seien, sondern dass der Bundesratsbeschluss die Gesamtmenge der Importe aus Südrhodesien festlege, während die Verfügung die sich daraus notwendigerweise ergebende Frage der Verteilung der Individualkontingente regle.

2. Gegen die auf diese Verordnung gestützte Kontingentseröffnung für das Jahr 1973 erhob die Viehbörse vorerst beim EVD und nachher beim Bundesgericht Beschwerde, da ihr Importkontingent um mehr als die Hälfte gekürzt wurde. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut, indem es sich die Auffassung zu eigen machte, dass der Bundesratsbeschluss sowohl die Gesamtmenge als auch deren Verteilung auf die einzelnen Importeure ordne. Eine Aenderung der Kontingentverteilung habe deshalb durch Bundesratsbeschluss zu erfolgen. Das EVD wurde angewiesen, der Beschwerdeführerin ein Kontingent nach Massgabe ihrer durchschnittlichen Einfuhren in den Jahren 1964 bis 1966 zu erteilen.

Da die Kontingente für 1973 im Zeitpunkt des Bundesgerichtsentscheides bereits nach den Kriterien der Departementsverordnung eröffnet und zum grössten Teil beansprucht worden waren und die gesamte jährliche Einfuhrmenge nicht überschritten werden darf, konnte der Beschwerdeführerin das ihr nach dem Bundesgerichtsentscheid zustehende Kontingent nicht mehr zugeteilt werden. Sie erklärte sich jedoch mit einer stufenweisen Abgeltung ihres restlichen Anspruches in den nächsten zwei bis drei Jahren einverstanden.

3. Zu den Kriterien der Kontingentsverteilung sprach sich das Bundesgericht, obwohl beide Parteien diese Frage in den Vordergrund gerückt hatten, nur in allgemeiner Weise aus: "Selbständige Rechtsverordnungen des Bundesrates sind ebenso wie Bundesgesetze

verfassungskonform auszulegen (BGE 95 I 332, 96 I 187), d.h. aussenpolitisch gebotene Einfuhrbeschränkungen sind so zu handhaben, dass dadurch die Handels- und Gewerbefreiheit der interessierten Importeure möglichst wenig beeinträchtigt wird". Welche Folgerungen aus diesem Grundsatz im vorliegenden Fall zu ziehen sind, liess das Bundesgericht ausdrücklich offen.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass eine Weiterführung der Kontingentszuteilung nach den Einfuhren in den Jahren 1964 bis 1966 nicht mehr länger vertretbar ist, weil sie der Viehbörse praktisch ein Monopol für Fleischeinfuhren aus Rhodesien verschafft. Die Kontingentsverteilung nach historischen Kriterien ist zwar gerechtfertigt und üblich bei der Einführung einer mengenmässigen Beschränkung. Je länger die Einfuhrbeschränkung jedoch andauert, desto nachteiliger erscheint die mit den historischen Zuteilungskriterien verbundene Unveränderbarkeit der Marktanteile der einzelnen Unternehmen. Der BRB vom 17. Dezember 1965 über die Beschränkung der Einfuhr, der nach dem Bundesgerichtsentscheid auch die Kontingentsverteilung regelt, ist deshalb zu ändern. Die Aenderung kann sich indessen auf die Kontingente für Fleisch beschränken, da bei den anderen zur Einfuhr zugelassenen Waren aus Rhodesien bisher keine neuen Begehren um Einfuhrbewilligungen gestellt worden sind.

4. In unserer Verordnung vom 6. September 1972 haben wir uns für eine Kontingentsverteilung nach den Bestimmungen der Schlachtviehordnung (SVO) entschieden. Die SVO stellt nicht nur auf die früheren Einfuhren, sondern auf die gesamten Umsätze an in- und ausländischem Fleisch ab. Eine Uebernahme der Kontingentsanteile nach der SVO für die Verteilung des Rhodesienkontingents hat den Vorteil, dass allen Importfirmen nach Massgabe ihrer gesamten Importberechtigung für Fleisch auch die rhodesischen Bezugsquellen offenstehen und dass damit jede Importfirma über die Möglichkeit eines gleich zusammengesetzten Angebots an den Schweizer Käufer verfügt.

Es sprechen aber auch manche Erwägungen gegen diese Lösung. Einmal ist es unwahrscheinlich, dass selbst bei einer freien Wahl der Bezugsquellen die Importeure ihre Einkäufe gleichmässig auf alle Lieferländer verteilen. Eine gewisse Spezialisierung und Schwerpunktbildung liegt wohl näher. Dies gilt ganz besonders bei mengenmässig beschränkten Bezugsmöglichkeiten, denn die Aufnahme und Pflege von Geschäftsbeziehungen insbesondere mit entfernteren Produktionsgebieten lehnt sich nur für Bezüge von einer gewissen Grösse. Sodann ist zu berücksichtigen, dass die historischen Zuteilungskriterien nicht von einem Tag auf den andern ihre Berechtigung verlieren. Bestehende Geschäftsbeziehungen sollten nicht ohne Not eingeschränkt werden. Im vorliegenden Fall kommt noch dazu, dass die Viehbörse diesen Markt für die Schweiz allein und erst kurz vor der Einführung der Kontingentierung erschlossen hat. Sie verdankt ihre Beziehungen zu den Produzenten dieses Landes ihren besonderen Anstrengungen, die sie für die Beratung bei der Zucht und Schlachtung sowie für den Aufbau der Transportwege unternahm. Dass die Erschliessung des rhodesischen Marktes eine Leistung des Importeurs erforderte, zeigte sich u.a. darin, dass im Jahre 1973, als das Rhodesien-Kontingent nach der SVO verteilt wurde, fast alle Importeure - darunter auch die Genossenschaft für Vieh- und Fleischhandel - ihre Einkäufe und Transporte durch die bisherige Kontingentsinhaberin abwickeln liessen.

5. Diese Erwägungen und insbesondere die Erfahrungen mit der Aufteilung nach der SVO im Jahre 1973 haben uns dazu bewogen, eine mittlere Lösung zu suchen. Wir liessen uns dabei von der in anderen Bereichen üblichen Praxis leiten, wonach für neu am Import Interessierte eine Kontingentsreserve ausgeschieden wird. Diese Reserve wird jeweils so bemessen, dass den bisher Berechtigten, die ihre Kontingente ausnützen, die Einfuhrberechtigung nicht oder jedenfalls nur in geringem Masse geschmälert werden muss.

Im vorliegenden Fall ist allerdings die Ausscheidung der Menge für neue Gesuchsteller verhältnismässig grosszügig vorzunehmen, da die Aufnahme des Rhodesien-Geschäfts sich nur von einer gewissen Grösse an wirklich lohnen kann und da der Abzug bei der bisherigen Kontingentsinhaberin nicht die Einfuhrmenge selbst, sondern nur die Provenienz betrifft. Bei einer Aufteilung von 70 % des Gesamtkontingents nach den Einfuhren in den Jahren 1964 bis 1966 und von 30 % nach der SVO erhält die Genossenschaft für Vieh- und Fleischhandel 180 Tonnen, während das Kontingent der Viehbörse von 2'070 Tonnen auf 1'200 Tonnen vermindert wird.

Vorweg sind der Viehbörse allerdings auf Grund des Bundesgerichtsentscheides im nächsten Jahr 400 Tonnen und in den beiden übernächsten Jahren je 300 Tonnen zuzuteilen, da ihr Importanteil gestützt auf die Departementsverordnung vom 6. September 1972 um 1'000 Tonnen gekürzt worden ist. Sie erhält somit im nächsten Jahr nach der vorgeschlagenen Ordnung 1'700 Tonnen, während das Kontingent der Genossenschaft rund 150 Tonnen ausmacht.

Die am Import interessierten Firmen sind mündlich und schriftlich zu diesem Vorschlag angehört worden. Sie haben sich damit einverstanden erklärt, mit Ausnahme der Genossenschaft für Vieh- und Fleischhandel und des bisherigen Inhabers eines kleinen Rhodesien-Kontingents. Die Genossenschaft hält an ihrem Begehren um Zuteilung eines Kontingentes im Verhältnis zu ihrer Einfuhrberechtigung aufgrund der Schlachtviehordnung fest. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie dieses Begehren auf dem Beschwerdeweg durchzusetzen versuchen wird.

Da das Vernehmlassungsverfahren bei den Firmen nicht vor Jahresende abgeschlossen werden konnte, war es nicht möglich, den vorliegenden Antrag noch rechtzeitig zu stellen, damit die Neuordnung der Kontingentsverteilung auf den 1. Januar 1974 vorgenommen werden konnte. Die Abteilung für Landwirtschaft musste deshalb für das

erste Quartal 1974 gewisse Mengen zur Einfuhr freigeben. Dies geschah jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die eingeführten Mengen der Zuteilung gemäss dem in Vorbereitung befindlichen Bundesratsbeschluss angerechnet werden. Der Bundesratsbeschluss kann deshalb rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt werden, so dass die Kontinuität der Kontingentsverteilung gewahrt bleibt.

6. Die politische Direktion des EPD und die Justizabteilung haben dem vorliegenden Antrag zugestimmt.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

Der Bundesratsbeschluss (3) über die Beschränkung der Einfuhr wird genehmigt.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

In die Amtliche Sammlung

Zum Mithericht an:

EPD
EJPD

Protokollauszug an:

EPD z.K.
EJPD z.K.
EVD zum Vollzug (GS 3; HA 5; ALW 5)

3003 Bern, den 28. Januar 1974

Ausgeteilt

(Nicht für die Presse)

An den Bundesrat

Fleischeinfuhr aus Rhodesien

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes
vom 21. Januar 1974

Wir haben vom Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes Kenntnis genommen und diesbezüglich keine Einwendungen vorzubringen. In diesem Zusammenhang ist für uns lediglich wichtig, dass die von der Schweiz autonom eingegangene Verpflichtung, bei ihren Importen aus Rhodesien den courant normal der Jahre 1964-66 nicht zu überschreiten, weiterhin respektiert wird.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber